

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gädheim

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 08.07.2025

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde GÄDHEIM** folgende Friedhofsgebührensatzung.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde GÄDHEIM erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
- 3) Für Leistungen und Amtshandlungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die möglichst nach einer in der Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistung oder Amtshandlung zu bemessen ist. Hierbei sind insbesondere die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Zahlung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Grab und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach §28 der Friedhofsbenutzungssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- 2) Die Grabgebühren entstehen mit der Einräumung des Nutzungsrechtes

- 3) Die Leichenhausbenutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses.
- 4) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Vornahme der Amtshandlung.
- 5) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde Gädheim festgesetzt und werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- 6) Die Gebühren werden immer auf die komplette Ruhe- bzw. Nutzungszeit der Grabstätte hochgerechnet und auf einmal verbescheidet.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte pro Jahr:

a) Reihengrab mit max. 2 Sargbestattungen	25,00 €
b) Familiengrab mit max. 4 Sargbestattungen	40,00 €
c) Urnengrab mit max. 2 Urnenbestattungen	40,00 €
d) Urnennische in der Urnenwand mit max. 2 Urnenbestattungen	40,00 €
e) Baumbestattung je Urne	90,00 €

f) Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes keinen Wohnsitz in der Gemeinde Gädheim hatten, sind die doppelten Gebühren zu entrichten. Dies gilt nicht für verstorbene frühere Gemeindeangehörige i. S. d. Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung, die aufgrund von Pflege oder Betreuung aus der Gemeinde Gädheim verzogen sind (z. B. Pflege- und Seniorenheim, Behinderteneinrichtung).
- 2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Nutzungsrechtes, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ende der Ruhefrist ist die in Abs. 1 festgesetzte Grabgebühr ebenfalls anteilig für den Verlängerungszeitraum zu entrichten. Es werden nur volle Jahre verrechnet.
- 3) In den einzelnen Grabgebühren sind die Kosten der Gemeinde Gädheim für die laufende Unterhaltung der Wege- und Grünanlageflächen, der Einfriedung (Mauer, Umzäunung usw.), der Wasserentnahmestellen (z.B. Brunnen und Becken), der bereitgestellten Geräte für die Grabpflege und für die Wasserentnahme enthalten.

§ 5 Leichenhausgebühren

- 1) Die Gebühren für die Benutzung eines Leichenhauses und der Aussegnungshalle auf den Friedhöfen der Gemeinde Gädheim betragen pauschal:

a) für Särge	30,00 €
b) für Urnen	30,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- 1) Die jährliche Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Gädheim beträgt 100,00 €.
- 2) Die Gebühr für die Erteilung einer Grabmalgenehmigung beträgt 32,50 €.
- 3) Die Gebühr für die oberirdische Räumung einer Grabstätte einschließlich Entsorgung durch die Gemeinde Gädheim beträgt 400,00 €. Wird in den alten Friedhöfen von Gädheim und Ottendorf und im Friedhof Greßhausen das Grabmal belassen, beträgt die Gebühr die Hälfte davon.
- 4) Die Gebühr für eine Grabeinfassung im neuen Friedhof Ottendorf beträgt 200,00 €. Die Grabeinfassung bleibt Eigentum der Gemeinde Gädheim.
- 5) Die Gebühr für den vorzunehmenden Bodenaustausch bei schlechten Bodenverhältnissen beträgt 180,00 €.

- 6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für eine solche Leistung erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gädheim vom 17.12.2015 außer Kraft.

Gädheim, den 08.07.2025

Gemeinde Gädheim


Peter Kraus
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.07.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres in Obertheres zur Einsicht niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln amtlich bekannt gemacht.

Die Anschläge wurden am 17.07.2025 angeheftet und am 07.08.2025 wieder entfernt.

Gädheim, den 16.07.2025

Verwaltungsgemeinschaft Theres

i. A.



Hahn

Verteiler:

1 x Protokoll

1 x LRA

1 x I/3

1 x I/2